

ALLGEMEINE  
ORDNUNG  
UND  
DECLARATION,  
WIE  
IN DEN INJURIEN-SACHEN  
ÜBERALL SOLL VERFAHREN  
UND SELBIGE AUF DAS KÜRTZE-  
STE UND SCHLEUNIGSTE AUSGE-  
MACHT UND ZU ENDE  
GEBRACHT WERDEN.

Sub Dato, Berlin, den 8. Februarii, 1734.

---

D U I S B U R G,  
Gedruckt bey Johannes Sas, Academischer  
Buchdrucker.

*Diese allgemeyne ordnung und declaration  
wie in den injurien sachen überall soll  
verfahren.  
Dese ontfangen den 22 may 1734 is gepubliceert  
en affigierd den 23 may 1734 volgens Meeres vanden  
genichts boden.*



# IR FRIDERICH WILHELM,

von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchâtel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir in Unserm Edict von der Selbst-Rache §. XI. versehen, das wegen aller Injurien, sie mögen mit Mienen, Geberden, Schimpff- und Schelt-Worten, oder auch realiter durch Ohrfeigen, Stock-Schläge &c. begangen werden, keine Actiones Civiles, sie mögen ad æstimationem, palinodiam, oder sonst Nahmen haben, wie sie wollen, statt haben sollen: So hat es nochmahls dabey sein Bewenden.

Weil Wir aber wahrgenommen, das dieser heilsamen Verordnung ohngeachtet, auf die von dem Injuriato beschehene Denunciation, ein ordentlicher Proceß zwischen denen Partheyen veranlasset, und nach erfolgtem Spruch, einem oder dem andern Theil ein weitläufftiger Appellations-Proceß, an die Ober-Gerichte verstatet worden;

So haben wir Unsere allergnädigste Intention hiedurch näher und eigentlicher eröffnen und den §. XI. des Edicti von der Selbst-Rache, folgendermassen declariren wollen. Und zwar

Erstlich, das der Injuriatus seine bloße Denunciation, mit deutlicher Exprimirung des Tages, und eigentlichen Orthes, auch aller und jeder Umstände, mit Beyfügung der Documenten und anderer Beweifs-Gründe, oder Benennung der Zeugen, so von der Sachen einige Wissenschaft haben, bey dem Richter mündlich vortragen, oder wo es gebräuchlich, schriftlich übergeben sollen.

Zweytens, hierauff soll der Richter alsofort die Partheyen in einem Termino von Vierzehnen Tagen, sub pœna confessi & convicti, zum Verhör vorfordern lassen, da dann beyde Theile in Person erscheinen müssen.

Wann Drittens der Injuriante erscheinet, soll er auf die eingebrachte Denunciation so fort und ohne sich mit exceptionibus dilatoriis

torii aufzuhalten, litem contestiren, seine exceptiones peremptorias als transactionis, præscriptionis, und dergleichen, und deren Beweis-Gründe, anführen, und was er sonst zu seiner Defension bey zu bringen vermeinet, auf einmahl vorstellen. Im Fall er nun der Denunciation geständig ist, soll sofort nach Unserm Edict von der Selbst-Rache die Straffe dictiret, und also in einem Termino die Sache abgemacht werden.

Wann aber Vierdtens der Denunciatus die Denunciation entweder in totum oder in tantum leugnet, so soll so fort einem fiscalischen Bedienten committiret werden, die von dem Denuncianten in Termino angegebene Zeugen höchstens binnen vierzehnen Tagen summariter, jedoch eydlich abzufragen, und im Fall der Denunciatus zu seiner Defension eigentliche Umstände, welche den Denuncianten gleichfalls straffbar machen, und ratione seiner, die Straffe moderiren, anführen solte, als, daß der Denunciante zuerste geschimpffet, daß er umb ihn vom Leibe abzuhalten, den Stock gebrauchen müssen &c. auch dieserwegen die Zeugen benennet, (inmassen er in Termino zu thun schuldig, nachhero aber nicht weiter damit gehöret werden soll,) der Denunciante aber solches negiret; So müssen auch diese Defensional-Zeugen von dem Fiscali abgehöret und vernommen werden.

Worbey denn auch Fünfftens, beyden Theilen frey stehet, in Termino, super negatis, den Eyd zu deferiren, welchenfalls derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, prævio juramento calumniæ alterius partis, den Eyd in ipso termino (salva tamen relatione, wann es nicht proprium ejus factum betrifft) abschwören muß.

Wann Sechstens der Denunciatus in dem angesetztem Termino (welcher bloß einmahl aus wichtigen und bescheinigten Ursachen und nicht über vierzehnen Tage prorogiret werden soll) nicht erscheint, soll so fort in contumaciam auf die, in denen Edicten festgesetzte Straffe erkannt werden.

Wann Siebentens die Abhörung der Zeugen geschehen, soll das Protocoll dem Judicio committenti vorgeleget, und das Urthel ohnverzüglich publiciret, und

Von diesem Urthel soll Achttens keine Appellation an die Judicia immediate superiora, auch nicht an das Tribunal statt haben, sondern der Denunciatus, wann er graviret zu seyn vermeinet, muß ulteriorem defensionem suchen, und wann solche binnen vier Wochen (welcher Terminus gleichfalls unter keinen Prætext prorogiret werden soll) eingebracht, sollen Acta von denen subordinirten Gerichten, an die Judicia immediatè superiora ex officio eingesandt werden, welche so fort, ohne die Partheyen weiter mit ihrer Nothdurfft zu hören, oder einige Schrifften weiter ad Acta zu nehmen, Acta priora nachsehen, ein Urthel abfassen, und solches zur Publication

cation und Execution dem *Judicio primæ instantiæ* zufertigen sollen.

Wann Neundtens der Denunciante gravirt zu seyn vermeinet, stehet ihm frey, seine Gravamina anzuführen und dem *Judicio* zu übergeben, welches darauff *prævia inrotulatione* die Acta, samt denen Gravaminibus auff des Querulantens Kosten ad *Judicem superiorem* einsenden, dieser aber ohne weiteres Verfahren, Acta distribuiren, die Gravamina mit denen Zeugen-Verhören conferiren, und hienächst ein Urthel abfassen und publiciren soll.

Wann aber die erste Sententz von dem *Judicio superiori* (wie bey dem Cammer-Gericht, Consistorio und andern dergleichen Collegiis in der Chur-Marck) selbst gesprochen worden, sollen Acta, wann ulterior defensio gesucht wird, oder der Denunciante seine Gravamina übergeben, an ein einheimisches Rechts-Collegium verschickt werden.

Wieder dieses andere Urthel soll Zehendtens keinen von beyden Theilen weiteres verfahren oder Remedia verstattet, sondern die letztere Sententz lediglich zur Execution gebracht, und damit der Sache ein Ende gemacht werden.

Bey denen Unter-Gerichten bleibet es bey der bisherigen Observantz, das der Richter selbst die Untersuchung, auf die bey ihm angebrachte Denunciation, ex officio verrichten, wie auch das Zeugen-Verhör aufnehmen muß, und im übrigen ist überall nach vorstehenden Positionen auf das schleunigste zu verfahren, und sollen solchergestalt alle Injurien-Sachen auf das prompteste abgethan werden, Unser *Officium Fisci* auch aller Orthen vigiliren und befördern helfen, das dieser Unser allerhöchsten Declaration und eigentlichen Willens-Meinung auf das exacteste nachgelebet, und solche bey allen Collegiis und Gerichten zum Effect gebracht werde. Urkundlich haben Wir diese allgemeine Ordnung und Declaration höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Inn-Siegel bedrucken lassen. Geben Berlin, den 8. Februarii 1734.

FR. WILHELM.



F. M. v. Viebahn.